Allgemeine Geschäftsbedingungen Beschattungsanlagen

SCHWARZER AG
Storen • Rollladen • Tore • Service

Allgemeines
Es gelten ausschliesslich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegengesetzte Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich durch uns anerkannt werden.

Allen Angeboten, Vereinbarungen, Aufträgen und Lieferungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde, durch Erteilung des Auftrages oder der Annahme der Lieferung werden diese anerkannt.

Abweichungen und mündliche Nebenabreden von diesen Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Form.

Angebote
Alle Angebote/Offerten sind grundsätzlich freibleibend.

Inhalt und Umfang unserer Lieferung wird ausschliesslich durch unsere Offerte / Auftragsbestätigung bestimmt. Dies gilt auch, wenn die Offerte /Auftragsbestätigung im Widerspruch zur schriftlichen oder telefonischen Bestellung steht und dieser nicht und dieser nicht innert einer Frist von 1 Tag widersprochen wird.

Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Prüfung der Tauglichkeit der Produkte bzw. der Verknüpfung einzelner Produkte untereinander für den beabsichtigten Verwendungszweck in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde bestätigt die aufgenommenen Masse, die vereinbarte Farbe sowie weitere Spezifikationen und Ausführungsvarianten und ist, soweit er darauf einen Einfluss hat, für die Einhaltung derselben verantwortlich. Aus der Nichteinhaltung erfolgende und durch Schwarzer AG unverschuldete Verzögerungen und Mehrkosten gehen zulasten des Kunden.

Die Bestellung der Produkte und der Dienstleistungen ist für den Kunden verbindlich. Nach Eingang der Bestellung sind einseitige Änderungen durch den Kunden nicht mehr möglich.

Technische Änderungen sind uns jederzeit auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vorbehalten.

Demontage, Montage und Fahrzeiten sind Annahmen. Diese Position kann sich auf den definitiven Abrechnungen verändern. Die Änderung beruht auf den effektiven Fahr- und Arbeitszeiten, welche im Rapport festgehalten werden.

Mit der Unterzeichnung der Offerte / Auftragsbestätigung oder der mündlichen Auftragserteilung / Bestellung, bestätigen Sie, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, zur Kenntnis genommen zu haben, welche ein Vertragsbestandteil wurden und damit einverstanden sind. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.schwarzer.ch. Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail oder rufen Sie uns an, wenn Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform oder als PDF per E-Mail erhalten möchten.

Reparaturen
Bei einer mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung, bestätigen Sie, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und dass Sie damit einverstanden sind.

Mit der Unterschrift auf dem Rapport (falls Sie als Auftraggeber nicht vor Ort sind, gilt dies auch als unterschrieben) akzeptiert der Auftraggeber die Arbeitsaufwände.

Um Fahrkostenpauschalen, zusätzliche Fahrzeiten und Kosten für Sie zu ersparen, erlauben wir uns, wenn bei der Ausführung festgestellt wird, dass noch unvorhergesehenes zusätzliches Material benötigt wird bis max. CHF 100.00, dieses zu ersetzen ohne Rücksprache und in Rechnung zu stellen. Sollte dieser Betrag überschritten werden, nehmen wir mit Ihnen Rücksprache für die Erteilung zur Ausführung oder erstellen auf Ihren Wunsch eine neue Offerte.

Vertragsabschluss und Umfang der Leistungen
Der Vertrag zwischen Schwarzer AG und dem Kunden kommt entweder durch die fristgerechte mündliche oder schriftliche Annahme einer für Schwarzer AG bindenden Offerte durch den Kunden, die mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung durch Schwarzer AG oder die beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande.

Lieferzeit
Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich auf der Auftragsbestätigung erfolgt.

Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt, Maschinenstörungen oder durch Materialmangel seitens unser Vorlieferanten entstehen, entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangen Lieferverbindlichkeiten.

Dem Besteller ist kein Rücktritt vom Vertrag möglich, da es sich um Bestellungen nach Mass handelt.

Ansprüche wie Kostenübernahme oder Schadenersatz, Konventionalstrafen oder gleichwertiger temporärer Ersatz sind ausgeschlossen.

Preise / Zahlungsbedingungen
Unsere Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, diese jederzeit zu ändern, Einflüsse durch höhere Gewalt und extreme Preissteigungen infolge Rohstoffverknappung entbinden uns von jeglicher Verpflichtung.

Nettopreise sind nicht Rabatt- und Skonto berechtigt.

Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

Unsere Rechnungen sind bei einem Betrag von unter CHF 1'000.00 innert 10 Tagen und über CHF 1'000.00 innert 30 Tagen netto. Unberechtigte Abzüge werden in Rechnung gestellt.

Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen bei Aufträgen über CHF 8'000.00
30 % bei Bestellung 10 Tage netto nach Rechnungstellung
30 % bei Montagebeginn, resp. Lieferung 10 netto Tage nach Rechnungstellung
30 % nach Fertigstellung 10 Tage netto nach Rechnungstellung
10 % nach Abnahme 30 Tage netto nach Rechnungstellung

Abzüge ohne unsere Gutsprache werden nachfakturiert.

Nichtbezahlung oder Rückbehalt wegen Mangel, welche eine Nachbesserung noch durch uns erfordern, dürfen nicht gemacht werden.

Ansprüche, die wir nicht schriftlich anerkannt haben, können gegen unsere Rechnung nicht aufgerechnet werden.

Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. In besonderen Fällen können wir Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung sowie insbesondere bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen. Informationen über die Zahlungsabwicklung können an das Inkassobüro weitergeleitet werden.

Mahnablauf
Kontoauszug kostenlos
1. Mahnung CHF 30.00
2. Mahnung CHF 60.00
3. Mahnung CHF 100.00
Weiterleitung an das Inkassobüro

Das Mahnwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Das bedeutet, dass der Unternehmer seinen Kunden schon einen Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist mahnen kann, muss dieses aber nicht tun. Der Unternehmer kann seinen Kunden auch gleich betreiben. Eine bestimmte Anzahl an Mahnungen vor einer Betreibung ist nicht Vorschrift. Wir behalten uns das Recht vor, ohne Mahnlauf direkt die Betreibung einzuleiten.

Zahlungsverzug berechtigt uns zu Zins- sowie Unkostenverrechnung. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen. Ferner werden bei Zahlungsverzug alle offenen Rechnungen fällig und wir sind berechtigt, von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten, weiterer Schadenersatzanspruch bleibt uns vorbehalten. Ebenso können nach Einreichung zur Betreibung durch die Schwarzer AG sämtliche Bearbeitungs- und andere Aufwände (Korrespondenz, Briefe, weitere Abklärungen, Gang vor den Friedensrichter oder Gericht etc.) dem Kunden/Besteller in Rechnung gestellt werden.

Transport- Lagerungskosten
Verzögert sich der Auslieferungstermin durch Verschulden des Bestellers, werden Material- und Lagerkosten dem Besteller belastet.

Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage
Nach Fertigstellung ist die Anlage durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahme-Protokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übergabe aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, so gilt die Anlage nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Kann eine provisorische Inbetriebnahme nicht am Tage der Montage erfolgen, und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so erfolgt eine Verrechnung in Regie.

Müssen nach der Abnahme der Anlage auf Wunsch des Bauherrn Abdeckmassnahmen getroffen werden, wird dieser Aufwand in Regie verrechnet.

Warenkontrolle / Mängelrügen
Eine Überprüfung der bemängelten Ware ist uns jederzeit zu gewähren, wobei Bedingung ist, dass keine Veränderung oder Verwendung stattgefunden hat.

Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so bessern wir diejenigen Teile aus, die nachweisbar durch von mangelhaft ausgeführten Bearbeitungen ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind.

Unsachgemässe Behandlung oder nicht der Zweckerfüllung und artentfremdete Nutzungen sind von den Garantieleistungen ausgeschlossen.

Der Besteller muss dem Unternehmer die Gelegenheit zur Behebung der Mängel geben, bevor er eine Preisminderung verlangen kann (SIA Art. 169 Abs. 1)

Anstelle der Nachbesserung behalten wir uns auch eine Lieferung eines Ersatzteils oder Ersatzlieferung vor.

Weitergehende Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Kosten-, Schadenersatz oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Stornierung / Sistierung / Kündigung
Dem Besteller ist bekannt, dass die von uns hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind.

Stornierungen, Sistierungen oder Kündigungen eines wirksam erteilten Auftrages sind nur bis zur Bestellung durch uns bei unserem Lieferanten möglich

Im Falle einer Stornierung, Sistierung, Kündigung eines wirksam erteilten Auftrages, sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Stornierung, Sistierung oder Kündigung angefallenen nachweislich entstanden Kosten, sowie entgangener Gewinn, zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt
Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständiger Bezahlung aller Zahlungen aus abgeschlossenen Lieferverträgen mit dem Besteller im Eigentum der Schwarzer AG. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist behalten wir uns vor, unverzüglich ein Handwerker Pfandrecht zu errichten.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu Übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat der Besteller unverzüglich zu melden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist dieser verpflichtet auf Anforderung die Ware zurückzugeben. Darin liegt nur dann ein Rücktritt von der Bestellung, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Wird die Ware, welche unter Eigentumsvorbehalt steht, gemeinsam mit anderen Waren, die uns nicht gehören verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in der Höhe der zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreisforderung mit dem Abschluss des jeweiligen Liefervertrages als an uns abgetreten.

Geht unser Eigentumsvorbehalt gegen seinen Abnehmer in der Höhe unserer Kaufpreisforderung jeweils unverzüglich an uns ab.

Konventionalstrafen
Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

Preise und Verbindlichkeit
Angebote sind, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig.

Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung der Schwarzer AG verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).

Unvorhergesehenes, dass bei der Ausführung aufgedeckt wird, ist Sache des Bauherrn.

Verletzungen von Fassade, Verputz oder dergleichen bei Demontagen muss bauseits einberechnet werden.

Mehraufwand an Montagearbeit bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler wird in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Wartezeiten.

Bei Neuinstallationen, Unterhaltsarbeiten und Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen, Skyworker, Hebebühnen etc. nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Masse
Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass +/- 5 mm gemäss SIA-342). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen.

Farbwahl
Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminiumprodukten nach der gültigen VSR-Farbkarte oder RAL-Farben bei Sonnenstoren, bei den Textilprodukten nach der gültigen Kollektion des Unternehmers.

Standard- und Zusatzfarben sind ab Lager lieferbar. Zusatzfarben bedingen einen Mehrpreis. Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie einen Mehrpreis für Mengen unter dem Minimalquantum. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab Genehmigung des definitiven Farbmusters.

Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung sind die Zuschläge für die Extraanfertigung nochmals zu entrichten. Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind dabei zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten und Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

Beachten die VSR-Merkblätter auf unserer Webseite. Falls Sie es wünschen, können Sie sich bei uns melden und wir stellen Ihnen dieses per Post zu.

Garantie
Die Garantie beträgt nach SIA 2 Jahre nach Fertigstellung, für Motorantriebe, Handsender und Steuerungen 1 Jahr. Bar Rückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen.

Sie erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz der mangelhaften Ware. Diese wird kostenlos ersetzt. Allfällige Mehraufwendungen wie Montagekosten, zusätzliche Anfahrten, Spesen, die Fahrzeit, die Fahrkostenpauschale und Werkzeugkostenanteil in Rechnung gestellt.

Reparaturarbeiten während der Garantiezeit falls dies von der Garantie ausgeschlossen sind (siehe Ausschluss) werden in jedem Fall mit einem Stundenansatz von CHF 116.00 verrechnet. Ebenso wird das Material, die Fahrzeit und die Fahrkostenpauschale und Werkzeugkostenanteil in Rechnung gestellt.

Garantie Ausschlüsse:
Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung. Schäden durch Regen extremen Sturm und Hagelschlag, Schnee, Bedienung bei Vereisung. leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).

Bei Raff-Lamellenstoren mit flexiblen Lamellen sowie Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei Regen, stürmischem Wetter, desgleichen für Rollladen und Lamellenstoren, deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung montiert oder seitlich nicht abgeschlossen sind.
Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschliff muss toleriert werden
Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.

Bei Fassaden mit Aussen-Wärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.

Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Prospekten der Unternehmer angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie.

Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen, Skyworker, Hebebühnen etc. nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrollladen dürfen bauseits nicht demontiert werden.

Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

Beachten die VSR-Merkblätter auf unserer Webseite. Falls Sie es wünschen, können Sie sich bei uns melden und wir stellen Ihnen dieses per Post zu.

Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen für Beschattungssysteme
1. Vorrang der Nachbesserung
Bei sämtlichen Neuinstallationen, Instandsetzungen und Montagearbeiten an Beschattungsanlagen steht dem Unternehmer das primäre Recht zur Nachbesserung zu. Der Kunde hat festgestellte Mängel unverzüglich zu melden und eine angemessene Frist zur Behebung einzuräumen.

2. Erlöschen der Gewährleistung und Garantie
Jegliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche erlöschen vollumfänglich, wenn der Kunde oder ein nicht autorisierter Dritter Eingriffe, Nachjustierungen, Reparaturen oder bauliche Änderungen an der Anlage vornimmt. Dies gilt insbesondere für die mechanische Einstellung sowie die Programmierung von Antrieben und Steuerungen.

3. Schnittstelle Elektroanschluss
Wird der elektrische Anschluss nicht durch den Unternehmer ausgeführt, endet dessen Haftung am Übergabepunkt der Anlage. Für Schäden an Motoren oder Steuerungen, die durch unsachgemässen Anschluss oder fehlerhafte bauseitige Ansteuerung durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen.

4. Ausschluss der Kostenübernahme
Kosten für Arbeiten, die eigenmächtig durch den Kunden oder Dritte ausgeführt oder in Auftrag gegeben wurden, werden vom Unternehmer nicht übernommen. Eine Verrechnung oder Rückforderung solcher Kosten ist ausgeschlossen.

Umbauten und Renovationen
Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.

Unvorhergesehenes, das bei der Ausführung aufgedeckt wird, ist Sache des Bauherrn.

Die für die Revision notwendigen Demontagearbeiten (Rollladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers.

Demontage von bestehendem Material erfolgt nach Ergebnis und in Regie, netto CHF 126.00/STD.

Zuputzarbeiten nach erfolgter Demontage oder Montage müssen bauseits ausgeführt werden.

Bohr-, Spitz- und Anpassungsarbeiten werden nach Ergebnis in Regie ausgeführt, netto CHF 126.00 / STD.

Kittfugen bei Galerien, Storenkasten, Führungen usw. sind bauseits auszuführen oder durch uns in Regie und nach Aufwand. Sollten diese durch uns ausgeführt werden, werden sie nach Ergebnis in Regie ausgeführt, netto CHF 126.00 / STD.

Elektr. Zuleitungen und Installationen haben nach unseren Angaben in jedem Fall bauseits zu erfolgen.

Das Entfernen von Vorhängen, Möbel sowie das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

Die Mieter sind vor Montagebeginn zu orientieren, damit alle Wohnungen unseren Monteuren frei zugänglich sind.

Verletzungen von Fassade, Verputz oder dergleichen bei Demontagen muss bauseits einberechnet werden.

Regiearbeiten / Reparaturarbeiten

Mehraufwand an Montagearbeit bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler wird in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Wartezeiten.

Bei Reparaturarbeiten wird das Material, die Fahrzeit und die Fahrkostenpauschale und Werkzeugkostenanteil in Rechnung gestellt. Regiearbeiten und Reparaturarbeiten werden mit einem Stundenansatz von CHF 116.00 verrechnet.

Reparaturarbeiten während der Garantiezeit, falls diese von der Garantie ausgeschlossen sind (siehe Ausschl.) wird das Material, die Fahrzeit und die Fahrkostenpauschale und Werkzeugkostenanteil in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten werden in jedem Fall mit einem Stundenansatz von CHF 116.00 verrechnet.

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerte Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.

Für eventuelle Beschädigungen an Laibungen und Sturz oder sonstigen Bauteilen bei der Demontage bestehender oder Montage lehnt der Unternehmer jede Haftung ab.

Technische Änderungen

Technische Änderungen an Produkten behalten wir uns jederzeit vor.

Planungs- und Betriebshinweise

So sichern Sie Ihren Beschattungsanlagen: Lamellenstoren, Rollladen, Faltrollladen, Sonnenstoren, Senkrechtstoren, Pergolastoren, Sonnensegel und Sonnenschirme ein langes Leben.
Damit Ihre Beschattungsanlagen möglichst lange vor Sonne, Wind und Wetter geschützt sind, müssen einige Grundsätze beachtet werden. Denn Regen, Sturm und Wind, Schnee, Eis, Hagel oder gefrierende Feuchtigkeit bei tiefen Temperaturen können die Funktionstüchtigkeit vermindern oder gar zu Schäden führen und dürfen bei Schneefall und Eisbildung nicht bedient werden.

Lamellenstoren, Rollladen, Senkrechtstoren sollten immer unmittelbar vor dem Fenster, wenn möglich zwischen den Laibungen montiert werden, um Windeinflüsse möglichst klein zu halten. Bei stark windexponierten Bauten und Hochhäusern empfiehlt sich eine situationsabhängige Reduktion der maximalen Abmessungen. Stoffstoren müssen ab einer Windgeschwindigkeit von 30/35 km/h hochgefahren werden.

Bei Regen und stürmischem Wetter sind die Beschattungsanlagen rechtzeitig hochzufahren. Für freihängend montierte, motorisierte Sonnenstoren empfiehlt sich der Einsatz einer elektronischen Steuerung mit Wind- und besonderen Feuchtigkeits- und Frostwächtern. Letztere sperren die Sonnenstorenanlage bei Bedarf. Bei liegen gebliebener Nässe, Kondenswasser oder plötzlich eintretenden starken Schneefällen kann aber auch eine Frostschutzautomatik keinen absoluten Schutz bieten. Für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Beschattungsanlagen, die durch bauseits gelieferte Steuerungen entstehen, übernehmen wir keine Garantie.

Es ist zwingend, dass die Ansteuerrichtlinien für die Motoren eingehalten werden.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt erfordert die Bedienung der Beschattungsanlagen besonderes Feingefühl. Bei Eisbildung können Lamellenstoren, Rollladen, Faltrollladen, Endschienen oder Aufzugsvorrichtungen festfrieren. Unvorsichtiges Bedienen führt dann mit grosser Gewissheit zu Schäden. Bei manuellem Betrieb oder falls bei motorisierten Anlagen keine Frostwächtersteuerung vorhanden ist, achten Sie bei den genannten Wetterbedingungen besonders darauf, ob die Anlage schnee- und eisfrei ist.

Beachten die VSR-Merkblätter auf unserer Webseite. Falls Sie es wünschen, können Sie sich bei uns melden und wir stellen Ihnen dieses per Post zu.

Hinweise für den Betrieb von Sonnenschutzanlagen

Bei Unterzügen, Pfeilern und Zwischenwänden ist für den Gelenkkurbelantrieb genügend Platz vorzusehen. Oberlichtöffner und Drehkippbeschläge auf der Antriebs-Gegenseite anordnen. Keine Armierungseisen im Bereich der Durchbrüche anbringen.

Bei Aussenisolation sind die Befestigungsmöglichkeiten für Führungsschienen bauseits vorzusehen.

Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebeband abgedeckt werden.

Die Montage von Beschattungsanlagen soll mit Vorteil erst nach der Beendigung von Putz- und Malerarbeiten erfolgen.

Bei Neuinstallationen, Unterhaltsarbeiten und Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen, Skyworker, Hebebühnen etc. nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Geringfügige Geräusche durch Elektromotoren bzw. Laufgeräusche oder Geräusche durch Wind sind technisch bedingt und fallen nicht unter Garantie.

Beim Stoff sind Knick- und Wickelfalten technisch nicht vermeidbar und können nicht beanstandet werden.

Die Reinigung und der Unterhalt der Beschattungsanlagen müssen soweit nötig nach den Vorschriften des Herstellers erfolgen.

Für ein einwandfreies Funktionieren der Anlagen ist die regelmässige Reinigung der Führungsschienen von Laub, Tannennadeln, Staub und Schmutz zwingend nötig.

Können durch Betriebsstörungen Folgeschäden eintreten, soll der Benutzer unverzüglich alle Massnahmen treffen, die zu deren Minimierung führen. Für Folgeschäden durch Betriebsstörungen haftet der Eigentümer. Gegebenenfalls ist der Lieferant der Sonnen- und Wetterschutzanlage unverzüglich zu benachrichtigen.

Beachten die VSR-Merkblätter auf unserer Webseite. Falls Sie es wünschen, können Sie sich bei uns melden und wir stellen Ihnen dieses per Post zu.

Fremde Lieferbedingungen

Die Auftragserteilung schliesst das Einverständnis des Bestellers mit den vorstehenden eine abweichende Regelung beinhalten.

Lieferbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden nur dann wirksam, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Werkverträge

Bei Werkverträgen gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beschattungsanlagen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Zusatz zu Werkverträgen".

Gerichtstand

Als Gerichtstand für jegliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft gilt der Hauptsitz der Schwarzer AG in Dulliken. Die Schwarzer AG, kann aber auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Alle Verträge und Abmachungen unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht.

Dulliken den 01.01.2022